

Reglement

GEBÜHRENORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2016



INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II	Gebührentarf	5
III	Schlussbestimmungen.....	17

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienstleistungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen und Gemeindebetriebe, für die in diesem Reglement Gebühren festgelegt sind.
- 2 Ausser den festgelegten Gebühren sind auch die durch eine Verrichtung allfällig verursachten besonderen Kosten (wie Porti, Telefonspesen, Insertionskosten) in Rechnung zu stellen.
- 3 In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis CHF 1'000.00 erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.
- 4 Leistungen für Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden unentgeltlich ausgeführt. Die der Gemeinde erwachsenden Barauslagen sind in Rechnung zu stellen.
- 5 Sieht der Gebührentarif eine limitierte Gebühr vor, so ist deren Höhe durch die zuständige Amtsstelle innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Geschäfts und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.

§ 2bis Mehrwertsteuer

Diejenigen Gebühren, die mehrwertsteuerpflichtig sind, werden nach dem jeweils gültigen Satz besteuert.

§ 3 Inkasso

- 1 Die Gebühren werden erhoben durch:
 - a) Barinkasso am Schalter
 - b) Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung
 - c) Verrechnung mit geleistetem Vorschuss
 - d) Direkte oder vorgezogene Entsorgungsgebühren
- 2 Sämtliche mit diesem Reglement erhobenen Gebühren sind von der Gemeindekasse zu vereinnahmen.
- 3 Ein Barinkasso darf nur mit Abgabe einer Quittung erfolgen.
- 4 Setzen sich Gebühren aus verschiedenen Beträgen zusammen, ist eine detaillierte Gebührenabrechnung zu erstellen.
- 5 Auf den bei den Verwaltungsstellen verbleibenden Akten sind die erhobenen Gebühren und allfällig verrechnete Auslagen zu notieren.
- 6 Werden für Dienstverrichtungen keine Gebühren erhoben, so ist auf den betreffenden Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzubringen.
- 7 Für Gebühren und zu erwartende Auslagen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 4 Schuldner

- 1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.
- 2 Die Gebühren- und Kostenrechnung ist den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsstelle zu eröffnen.
- 3 Geht eine Liegenschaft, die ein gebührenpflichtiges Geschäft auslöst, vor Zustellung der Rechnung in andere Hände über, bleibt der Verkäufer gebührenpflichtig. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der in Rechnung gestellte Betrag vom Käufer zu entrichten. Die Finanzverwaltung hat die Schuld mit Eintragung eines Pfandrechtes im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB sicherzustellen.
- 4 Stundungsgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Finanzverwaltung einzureichen.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsfrist

- 1 Die Gebühren, Beiträge und die besonderen Auslagen sind bei Rechnungstellung fällig.
- 2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Vorbehalten bleiben allfällige in Gemeindereglementen enthaltene abweichende Zahlungsfristen.

§ 6 Verzug

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorangegangener Mahnung auf dem Betreibungsweg einzufordern. Der Verzugszins richtet sich nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz.

§ 7 Rechtsmittel

- 1 Gegen die von den Verwaltungsabteilungen in Rechnung gestellten Gebühren, Beiträge und besonderen Auslagen kann innert 30 Tagen, seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat, Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Baubewilligungsgebühren (§ 14.1) kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Abänderung von Gebühren

Diese Gebührenordnung muss regelmässig überprüft werden.

II GEBÜHRENTARF

§ 9 Allgemeine Kanzleigebühren

- Fotokopien A4 s/w oder farbig CHF 00.50 / Kopie
- Fotokopien A3 s/w oder farbig CHF 1.00 / Kopie
- Für Nachforschungen im Archiv und Nachschlagungen
- (Erhebungen und Kopien), für Aufwendungen über 10. Min. nach Zeitaufwand, Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.
- Mahngebühr / Ersatzvornahme CHF 50.00

§ 10 Gemeinderat

Einsprachen und Rekurse (bei Abweisung):

- Entscheidgebühr CHF 20.00 bis CHF 1'000.00

§ 11 Gemeindepräsidium und Kanzlei

Beglaubigung einer Unterschrift (nur für Dornacher Einwohner/innen möglich), Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien (pro Stück)

CHF 20.00

§ 12 Einwohnerkontrolle

- 1 Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer laut kantonalem Tarif
- 2 Anmeldegebühr CHF 20.00 / Person oder Familie
 - Anmeldegebühr Wochenaufenthalt CHF 50.00
 - Verlängerung Wochenaufenthalt CHF 50.00
- 3 Niederlassungsbescheinigung für den auswärtigen Aufenthalt und dessen Erneuerung (jeweils 2 Jahre Gültigkeit) CHF 20.00
- 4 Wohnsitzbescheinigung
 - für Einzelperson CHF 10.00
 - für Familie CHF 10.00
 - für die obligatorische Schulzeit gratis
 - + Portokosten (Gebühr bei Versand) CHF 5.00
- 5 Lebensbescheinigung CHF 10.00
- 6 Identitätskarten gemäss kantonalem Tarif
- 7 Bescheinigung anstelle Leumundszeugnis CHF 10.00
- 8 Einfache Adressauskunft CHF 10.00
 - Datenerhebungen CHF 50.00 bis 200.00
- 9 Stimmrechtsbescheinigung CHF 10.00
- 10 Durchsetzung einer Zwangsversicherung der Krankenkassenpflicht oder Zwangsanmeldung CHF 50.00
- 11 Adresslisten, -etiketten, adressierte Kuverts Grundgebühr CHF 20.00 sowie pro Adresse CHF 0.10

§ 13 Finanzverwaltung / Gemeindekasse

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Verzugszins auf Steuerausständen, Vergütungszins auf zu viel bezahlten Steuern und Skontoabzug auf der Steuer von ausserordentlichen Einkünften | gemäss den jeweiligen staatlichen Ansätzen |
| 2 | Hundesteuer | CHF 100.00
zuzüglich kantonale Gebühr |

§ 14 Bauwesen

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Baupolizei | |
| | - öffentliche Baupublikation (im Wochenblatt) | CHF 90.00 |
| | Prüfen eines Baugesuches und Überwachung der Bauausführung: | |
| | - je Kubikmeter Bauvolumen nach SIA-Norm 416 | CHF 1.00/m3 mind. CHF 80.00 |
| | - Nachkontrollen Bauendabnahmen | pro Abnahme CHF 100.00 |
| | - Verlängerung ordentliche Baubewilligung | CHF 80.00 |
| | - Prüfung von Gestaltungsplänen | CHF 800.-- bis CHF 10'000.00 |
| | | zusätzlich Ersatz allfälliger externer Auslagen |
| | Für die nicht pauschalisierten Gebühren (z.B. Baustopp, Rückbau) werden Kosten nach Arbeitsaufwand erhoben. | Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen. |
| | Kosten für Fachberichte (wie NEM, Procap) | Ersatz aller Auslagen |
| 2 | Kontrolle der Feuerungsanlagen | |
| | Öl- und Gasfeuerungen: | |
| | - erste obligatorische Kontrolle | CHF 75.00 exkl. Mwst. |
| | - Mängelkontrolle Holzfeuerungen | CHF 75.00 exkl. Mwst. |
| | Erst- und Abnahmekontrolle: | |
| | - eine Anlage | CHF 50.00 exkl. Mwst. |
| | - zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit | CHF 20.00 exkl. Mwst. |
| | Periodische Kontrolle | |
| | - eine Anlage | CHF 20.00 exkl. Mwst. |
| | - zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit | CHF 10.00 exkl. Mwst. |
| | Kontrolle mit erstmaliger Beanstandung | |
| | - eine Anlage | CHF 35.00 exkl. Mwst. |
| | - zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit | CHF 10.00 exkl. Mwst. |
| | Kontrolle mit wiederholter Beanstandung | |
| | - eine Anlage | CHF 50.00 exkl. Mwst. |
| | - zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit | CHF 10.00 exkl. Mwst. |
| | Kontrolle auf Grund von Klagen | gemäss Regieansätzen |

3	Benützung von öffentlichem Strassenareal Vorübergehendes Lagern von Baumaterial, Baumaschinen und dgl. pro m2 / Monat	CHF	6.00
4	Regiearbeiten	Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.	
5	Formulare und Diverses		
	- Baugesuchsformulare im Doppel (§ 94 GBR)	CHF	20.00
	- Depotgebühr bei vorübergehender Überlassung von Baugesuchsakten	CHF	100.00
	- Hausnummern	Ersatz aller Auslagen	

§ 15 Schulwesen

1	Instrumentalunterricht	Semestergebühr:	
	Einzelunterricht bei 25 Min:		
	Klavier, Keyboard, Cembalo; Elektronische Orgel; Harfe; Schlagzeug, Orff, Perkussion		
	- 25 Minuten	CHF 465.00 bis CHF 480.00	
	- 40 Minuten	CHF 744.00 bis CHF 770.00	
	- 50 Minuten	CHF 930.00 bis CHF 960.00	
	Übrige Instrumente		
	- 25 Minuten	CHF 440.00 bis CHF 460.00	
	- 40 Minuten	CHF 710.00 bis CHF 735.00	
	- 50 Minuten	CHF 887.00 bis CHF 915.00	
	Gruppenunterricht 40 Min.:		
	- 2er-Gruppe	CHF 295.00 bis CHF 375.00	
	- 3er-Gruppe	CHF 197.00 bis CHF 205.00	
	Gruppenunterricht 50 Min.:		
	- 3er-Gruppe	CHF 246.00 bis CHF 315.00	
	- 4er-Gruppe	CHF 185.00 bis CHF 240.00	
	Musikalischer Grundkurs III-IV	CHF 180.00 bis CHF 200.00	
	Moderner Kindertanz	CHF 192.00 bis CHF 250.00	
	Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung	CHF 192.00 bis CHF 250.00	
	Diverse Ergänzungskurse	CHF 150.00 bis CHF 350.00	
	Chor und Orchester sind gratis, sofern der Schüler einen andern Musikunterricht besucht, sonst beträgt der Beitrag	CHF 73.00 bis CHF 150.00	
	Die Elternbeiträge sind im Sinne von § 34 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung regelmässig der Teuerung anzupassen.		
	Sozialhilfeempfänger	CHF	50.00
		pro Kinder und Semester	

Tarif	Elternbeitrag
Bis CHF 49'000.00 massgebendes Einkommen	50 % der ordentl. Semestergebühr
Bis CHF 55'000.00 massgebendes Einkommen	80 % der ordentl. Semestergebühr
Ab CHF 55'000.00 massgebendes Einkommen	100 % der ordentl. Semestergebühr

Massgebend für die Bestimmung der Einkommensgrenze ist die kantonale Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Für die Bestimmung der Einkommensgrenze werden die Zahlen der Steuerveranlagung des Vorjahres zugrunde gelegt. Ermässigungen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Der Gemeinderat legt die Semestergebühr innerhalb der Bandbreite fest.

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 2 | Schulzahnpflege | |
| | Die Leistungen richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12.12.2007 genehmigten Reglement über die Schulzahnpflege. | |
| 3 | Schulgelder für auswärtige Schüler | Gemäss regionalem Schulabkommen. |
| 4 | Elternbeiträge für Brückenangebote
(10. Schuljahr) | CHF 4'000.00 |

§ 16 Gesundheitswesen

- | | | |
|---|----------------|--|
| 1 | Desinfektionen | Verrechnung des Arbeitsaufwandes
des Desinfektors und des
Verbrauchsmaterials. |
|---|----------------|--|

- | | | |
|---|--|--|
| 2 | Wasenmeisterei: | |
| | Überführen eines toten Kleintieres in die Kadaver-
sammelstelle Hochwald durch die Bauverwaltung /
Werkhofangestellte. | nach Aufwand;
Verrechnung nach den
vom Gemeinderat genehmigten
Regiesätzen. |

Beseitigung (Anteil Überführen) eines eingeschlä-
ferten Kleintieres durch eine basellandschaftliche
Tierpraxis.

nach Aufwand;
gemäss Rechnung Tierpraxis

Einlagern von Metzgereiabfällen im Konfiskatraum des
Notschlachtlokals in Hochwald:

Der von der Gemeinde Dornach zu entrichtende Anteil
an die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt
des Konfiskatraums wird wie folgt aufgeteilt:

1/3 = Anteil Gemeinde

2/3 = Anteil der Metzgereibetriebe

Je am Ende des Kalenderjahres stellt die Finanzverwaltung den Metzgereien entsprechend
Rechnung.

§ 17 Bestattungs- und Friedhofswesen

Die in Klammern aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das Bestattungs- und Friedhofreglement.

- 1 Für Einwohnerinnen und Einwohner von Dornach übernimmt die Einwohnergemeinde die Bestattungskosten gemäss § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

- 2 Gräberunterhalt durch den Friedhofgärtner (§ 22)

1. Pflege eines Reihengrabes CHF 4'000.00
2. Pflege eines Urnengrabes oder eines Kindergrabes CHF 3'000.00

Das Bepflanzen und der Unterhalt eines Grabes werden während max. 20 Jahren ausgeführt (§ 12). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten (§ 223).

3. Ausgraben einer Urne oder eines Sarges nach Aufwand;
Verrechnung nach den
vom Gemeinderat genehmigten
Regieansätzen.

- 3 Gebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 10c)

1. - Benützung der Abdankungshalle, inkl. Nebenkosten CHF 800.00
- Benützung einer Zelle im Aufbahrungsraum CHF 300.00
pauschal für 1 - 4
Kalendertage
CHF 100.00
je weiterer Kalendertag

2. Öffnen und Zudecken des Grabes bei Erd- oder Urnenbestattungen: nach Aufwand;
Verrechnung nach den
vom Gemeinderat genehmigten
Regieansätzen.

3. Verwaltungsarbeiten nach Aufwand;
Verrechnung nach den
vom Gemeinderat genehmigten
Regieansätzen.

4. Grabplatzgebühren

	Sarg- Grab CHF	Urnen- grab CHF	Gemein- schafts- grab CHF	Aschen- gruft CHF
Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahren	1'200.00	900.00	500.00	300.00
Kinder bis zum 15. Altersjahr	900.00	600.00	500.00	300.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Reihengräber (§ 11, Abs. 3).	250.00 je Urne	250.00 je Urne		

- 4 Grabmalfundamente
Die Gemeinde erstellt Grabmalfundamente. Die anfallenden Kosten werden den Hinterlassenen bzw. Bildhauern pro Grab in Rechnung gestellt.
- 5 Regiearbeiten
Verrechnung nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.

§ 18 Wasserwesen

- 1 Anschlussgebühr
Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
Die Grundgebühr beträgt pro m2 CHF 59.00
- 2 Bauwasserzins
Gemäss Ziff. 21.3 (ohne Grundgebühr plus ARA-Zuschlag gemäss Ziff. 22.2).
- 3 Jährlicher Wasserzins
 - Grundgebühr: CHF 0.35/m2 ZGF
 - Verbrauchsgebühr: CHF 1.48/m3
- 4 Wasserabgabe an Nachbargemeinden
Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 5 Regiearbeiten
Verrechnung gemäss den vom Gemeinderat genehmigten Regieansätzen.
- 6 Hausanschlüsse
 - Abnahme und Einmessen des Hausanschlusses: CHF 250.00 sowie Ersatz aller Auslagen
- 7 Wasserzähler
Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:
 - für Wasseruhren PMK 20/25 CHF 15.00
 - für Wasseruhren PMK 32 CHF 20.00
 - für Wasseruhren PMK 40 CHF 30.00
 - für Wasseruhren PMK 50 CHF 35.00

§ 19 Kanalisationswesen

- 1 Anschlussgebühren
 - Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt CHF 73.00/m2 ZGF
 - Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser beträgt CHF 73.00/m2 ZGF

Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.
- 2 Benützungsgebühren
 - Grundgebühren CHF 0.42/m2 ZGF
 - Verbrauchergebühren CHF 1.18/m3 bezogenes Trinkwasser

3 Meteorwasser

Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.

Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- für die gesamte Dachfläche 50 %
- für die gesamte Vorplatzfläche 50 %

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

§ 20 Perimeterbeiträge und Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben der Gemeinde an die Erstellungskosten folgende Beiträge zu zahlen:

1 Neubau

- Erschliessungsstrassen 80 %
- Sammelstrassen 70 %
- Hauptverkehrsstrassen 40 %

2 Ausbau, Korrektur

- Erschliessungsstrasse 80 %
- Sammelstrassen 60 %
- Hauptverkehrsstrassen 40 %

3 Trottoirs

Für Trottoirs gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.

4 Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und Ausbeutungen gehen die entsprechenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten des Verursachers.

5 Kann der Grundeigentümer die nach den Bauvorschriften erforderlichen Abstellflächen nicht schaffen und steht ihm ein Recht zur uneingeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden öffentlichen oder privaten Abstellplätzen nicht zu, so hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

§ 21 Gemeinschaftsantenne

1 Anschlussgebühren und Zuschläge

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Grundgebühr für die erste Wohneinheit eines Gebäudes | CHF | 2'500.00 |
| - Zuschläge: für jede weitere Wohnung | CHF | 400.00 |
| - für jede Zusatzdose in derselben Wohnung | CHF | 150.00 |

Verursacht der Anschluss eines Gebäudes zufolge seiner Lage oder der Terrainverhältnisse einen Kostenaufwand, der den Betrag der Anschlussgebühr übersteigt, so hat der Hauseigentümer einen angemessenen, vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bauverwaltung festzusetzenden Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag wird aufgrund der Kostenberechnung der Installationsfirma vor der Festsetzung schriftlich angezeigt.

2 Benützungsgebühr

- pro Wohneinheit, ab Zeitpunkt des Anschlusses CHF 108.00 jährlich
oder CHF 9.00 monatlich

Stehen in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten im Eigengebrauch des Hauseigentümers, ist nur eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind hinsichtlich Anschluss- und Benützungsgebühr den Wohneinheiten gleichgestellt.

3 Anschluss- und Benützungsgebühr für Hotel-, Personal- und Spitalzimmer

- Alters- und Personalwohnungen Anschlussgebühr CHF 400.00;
Benützungsgebühr
jährlich CHF 108.00
(oder monatlich CHF 9.00)
- Hotel-, Personal-, Spital- und Wohnheim-Zimmer Anschlussgebühr CHF 150.00,
Benützungsgebühr
jährlich CHF 108.00
(oder monatlich CHF 9.00) pro 3 Zimmer

- 4 Plombieren Dose bzw. Entfernen der Plombe je CHF 25.00/Dose, mind. CHF 50.00

- 5 Werden Liegenschaften von der GGA-Leitung ausserhalb des Gebäudes abgehängt oder wieder angeschlossen CHF 50.00 Grundgebühr
und Aufwand der Installationsfirma

§ 22 Marktwesen / Bewilligungen von Anlässen/Veranstaltungen

- 1 Standmieten und Platzgebühren für Gemeinde- und Privatstände pro Markt (exkl. Lichtanschluss und andere Leistungen).

- Einfacher Gemeindestand
 - Platzmiete CHF 40.00 bis CHF 80.00
 - Standmiete CHF 25.00 bis CHF 100.00
 - Privatstand CHF 40.00 bis CHF 300.00
 - Grillstand, Imbisswagen und dgl. CHF 100.00 bis CHF 500.00

2 Zuschläge

- Für Spezialstände (Tombola-, Schirm- und Demonstrationsstände sowie spezielle Verkaufswagen und dgl., Handel mit Gemälden, Geräten, Maschinen und Möbeln sowie Fleischwaren und Getränken usw.) je nach Platzgrösse und Charakter des Geschäftes CHF 40.00 bis CHF 160.00
- Für weitere Leistungen (Elektr. Installationen, Stromversorgung, Marktareal- und Standbewachung, Unterhalts-, Reinigungs- und Verwaltungskosten u.a.m.) CHF 75.00 bis CHF 200.00

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 3 | Schausteller- und Vergnügungsbetriebe, grössere Buden und Pavillons | CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 |
| 4 | <p>Allgemeines</p> <p>Für Umtriebe bei Nichterscheinen am ersten Markttag oder bei Abmeldung nach Erteilen der Bewilligung kann die vorausbezahlte Stand- oder Platzgebühr bis maximal 50 % zurückbehalten werden.</p> <p>Bei ortsansässigen Gewerbebetreibenden mit Geschäfts- und Steuerdomizil in Dornach werden die Zuschläge um 1/4 reduziert.</p> | |
| 5 | <p>Leihweise Abgabe von Gemeindeständen, ab Magazin und ausserhalb des Portiunkulamarktes (Kompetenz Marktkchef/in).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Stände an Dornacher Vereine und hiesige gemeinnützige Institutionen, für wohltätige Aktionen sowie bei Veranstaltungen, Festanlässen und dgl. gratis - An Nachbargemeinden, die keine Wochen- oder Monatsmärkte regelmässig durchführen (u.a. bei Veranstaltungen oder Anlässen gemeinnütziger Art) CHF 25.00 je Marktstand und Tag, zuzüglich Nebenkosten (wie Transport, Reparaturen, Materialverluste) | |
| 6 | <p>Bewilligungen von Anlässen / Veranstaltungen</p> <p>Der Gemeinderat legt die Standmieten, Platzgebühren sowie die Gebühren für Anlässe und Veranstaltungen innerhalb der Bandbreite fest.</p> | CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 |

§ 23 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Anlagen

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|---|--------------|----------------------|-----|-------|--|--|--------------|-----------------------|-----|-------|--|--|--------------|--|-----|-------|--|--|--------------|
| 1 | <p>Ortsansässige Vereine und andere, gemeinnützige Organisationen</p> <p>1. Proben, Übungs- und Trainingsstunden</p> <p>Die Lokalitäten werden im Rahmen der Belegungs- und Probepläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>2. Anlässe</p> <p>Den Ortsvereinen stehen die Aula oder die Turnhallen für die Durchführung eines Unterhaltungsanlasses gebührenfrei zur Verfügung.</p> <p>Der Hauswart wird für seine Bemühungen wie folgt entschädigt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">- Montag bis Freitag</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">25.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">je Tag/Abend</td> </tr> <tr> <td>- Samstag und Sonntag</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">je Tag/Abend</td> </tr> </table> <p>Fällt eine Veranstaltung in die Ferien des Hauswarts, so beträgt die Entschädigung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">je Tag/Abend</td> </tr> </table> <p>Rechnungstellung an die Veranstalter durch die Finanzverwaltung.</p> | | - Montag bis Freitag | CHF | 25.00 | | | je Tag/Abend | - Samstag und Sonntag | CHF | 50.00 | | | je Tag/Abend | | CHF | 50.00 | | | je Tag/Abend |
| - Montag bis Freitag | CHF | 25.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | je Tag/Abend | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Samstag und Sonntag | CHF | 50.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | je Tag/Abend | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | CHF | 50.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | je Tag/Abend | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

2 Auswärtige Benützer

1. Regelmässige Benützung während des ganzen Jahres:

- Schulzimmer	CHF	200.00
- Schwingkeller	CHF	200.00
- (inkl. Garderoben und Duschen)	CHF	200.00

2. Einmalige Benützung:

- Turnhallen Gwänd / Bruggweg	CHF	80.00
		pro Tag/Abend
- Turnhalle, Bruggweg (Unterhaltungsanlass)	CHF	150.00
		pro Tag/Abend
- Garderoben und Duschen	CHF	60.00
		wenn allein benützt
- Aula	CHF	200.00
		pro Tag/Abend
- Schulzimmer	CHF	50.00
		pro Tag/Abend
- Schwimmhalle	CHF	120.00
		max. 4 Std.
- Schwingkeller	CHF	60.00
		pro Tag/Abend
- Kochschulräume	CHF	100.00
		pro Tag/Abend
- WC-Anlagen und Nebenräume im Garderoben- gebäude der Sportanlage Gigersloch	CHF	60.00
		pro Tag/Abend

Die Hauswartentschädigung ist in den erhobenen Gebühren nicht inbegriffen.

3. Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe, z.B. Werbeveranstaltungen, Gastspiele, Schaustellungen, Einquartierungen etc., setzt das Rektorat eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 500.00 fest.

§ 24 Benützung der Schiessanlage "Ramstel" durch auswärtige Vereine

1. 50-Meter-Anlage

- pro Scheibenzug und Stunde	CHF	8.00
		zuzüglich Standwart- entschädigung

2. 300 Meter-Anlage

- pro Scheibenzug und Stunde	CHF	8.00
		zuzüglich Standwart- entschädigung

§ 25 Feuerwehr

- 1 Sämtliche Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr werden nach der gültigen Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) verrechnet. nach Vorgaben SGV
- 2 Feuerlösch-Instruktionen / Verrechnung der Materialkosten für Brandgut, Demonstrationslöscher, usw. nach Aufwand
- 3 Lieferung einer Schlüsselhülse, inkl. Verschlusszylinder und Eintrag in den Ortsplan. CHF 600.00
- 4 Die Entschädigung für den Unterhalt und die jährliche Kontrolle der Schlüsselhülse ist vom Gebäudeeigentümer zu bezahlen. CHF 50.00/Jahr/Gebäude
- 5 Die Kosten für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen und deren regelmässige Überprüfung, gemäss den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV, müssen durch die Eigentümer übernommen werden. aktueller Feuerwehrsold
- 6 Es bleibt der Feuerwehr freigestellt, diese Arbeiten nach Rückgabe mit dem Eigentümer an Dritte weiterzugeben.

§ 26 Schwimmbad „Glungge“

- 1 Eintrittspreise
Einzeleintritte:
 - Schulpflichtige Kinder, Lehrlinge, Studenten CHF 1.00
 - Invalide mit Ausweis CHF 1.00
 - Erwachsene (inkl. AHV-Bezüger und Rentner) CHF 2.50
 - Schulklasse mit Lehrer gratis
 - Auswärtig Schulklassen; pro Schüler CHF 1.00
 - Kabinen (Depot Fr. 7.00) CHF 3.00Saison Abonnemente:
 - Schulpflichtige Kinder, Lehrlinge, Studenten CHF 25.00
 - Invalide mit Ausweis CHF 25.00
 - Erwachsene CHF 50.00
 - Familien CHF 80.00
 - Kabinen CHF 80.00Verschiedenes:
 - Liegestühle (Depot Fr. 2.00) CHF 4.00
 - Duschen (Depot (Fr. 3.00) CHF 2.00
 - Tischtennis pro Stunde CHF 2.00

2 Schwimmbad Gwänd

Eintrittspreise:

- Erwachsene	CHF	2.50
- Kleinkinder und Schüler	CHF	1.00

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Inkrafttreten

- 1 Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt verlieren alle der Gebührenordnung widersprechenden bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- 3 Änderungen in § 14.1 treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: C. Schlatter

Die Gemeindeschreiberin: K. Amhof

Gemeinderatsbeschluss Nr. 846 vom 16.11.2015

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 116 vom 09.12.2015

Regierungsratsbeschluss Nr. 869 vom 23.05.2017

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements
können auf der Website der Ge-
meinde Dornach bestellt werden.
Beim Bezug grosser Auflagen können
die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch